

### 1. Teilnehmerkreis

An der Jugendbegegnung können nur Personen der entsprechenden Altersstufe teilnehmen.

### 2. Beteiligung / Vorbereitungsstruktur

Zu dieser Jugendbegegnung gehört ein Vorbereitungstreffen, an welchem teilgenommen werden muss. Dieses Treffen ist für die Teilnehmenden verbindlich.

Wenn am Vorkurs nicht teilgenommen wird, ist die Arbeitsstelle Jugendpastoral binnen einer Woche nach Ende des Vorkurses zur Kündigung berechtigt.

### 3. Anmeldung

- Die Anmeldungen werden an die Arbeitsstelle Jugendpastoral im Bistum Essen gesendet.
- Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Arbeitsstelle Jugendpastoral zustande. Die Annahme erfolgt durch Zugang der Bestätigung.

### 4. Bezahlung

- Wenn Euch die Annahme vorliegt, ist der Betrag in voller Höhe zu überweisen.
- Sollte der Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Annahme bei der Arbeitsstelle eingegangen sein, ist die Arbeitsstelle zur Kündigung berechtigt.

### 5. Mindestteilnehmerzahl

Eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen ist erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist die Arbeitsstelle Jugendpastoral des Bistums Essen berechtigt, die Jugendbegegnung bis zum 30. Tag vor Reiseantritt abzusagen. Der bereits bezahlte Teilnahmebetrag wird in voller Höhe zurückerstattet.

### 6. Rücktritt des Teilnehmenden

- Der Teilnehmer kann jederzeit vor Antritt der Fahrt von der Jugendbegegnung zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich eingereicht werden. Maßgeblich für die Stornokosten ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Arbeitsstelle Jugendpastoral im Bistum Essen.

Tritt der Teilnehmende zurück, kann die Arbeitsstelle Jugendpastoral Aufwendersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldeten Teilnehmer verlangen:

- bis zum 30. Tag vor Beginn 10 % des Reisepreises,
  - v. 29. - 15. T. vor Beginn. 25 % d. Reisepreises,
  - v. 14. - 7. T. vor Beginn 40 % d. Reisepreises,
  - ab d. 6. Tag vor Beginn 55 % des Reisepreises,
  - ab dem Reisetag oder bei Nichtantritt 80 % des Teilnahmebeitrages.
- Macht die Arbeitsstelle Jugendpastoral des Bistums Essen eine pauschalierte Entschädigung gemäß lit. a) geltend, ist der Teilnehmende gleichwohl berechtigt, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

### 7. Nachrücken von der Warteliste

Teilnehmende, denen die Möglichkeit geboten wird von der Warteliste nachzurücken, haben innerhalb einer Frist von 8 Tagen eine stornofreie Möglichkeit des Rücktritts. Danach gelten auch für sie die angegebenen Stornokosten.

### 8. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche Haftung der Arbeitsstelle Jugendpastoral für Schäden, die keine Körperschäden sind, ist der Höhe nach auf den dreifachen Teilnahmebeitrag beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder einem

Teilnehmenden entstehender Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers zur verantworten ist.

- Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Arbeitsstelle Jugendpastoral ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen bzw. für Vertragsübertragungen.

### 9. Erforderliche Unterlagen

Zum Reisebeginn sind folgende Unterlagen notwendig:

- Impfausweis - der Eintrag einer gültigen Tetanusimpfung wird empfohlen.
- Das Gruppenmitglied hat ein gültiges Reisedokument bei sich zu führen, mit dem die Fahrt absolviert werden kann. Für die Einreise nach Polen ist für deutsche Staatsangehörige ein Personalausweis bzw. Kinderreisepass ausreichend. Reisende mit einer anderen Staatsangehörigkeit erkundigen sich bitte bei der Botschaft der Republik Polen in der Bundesrepublik Deutschland über die für sie einschlägigen Einreisebestimmungen.
- Krankenkassenkarte

Die Arbeitsstelle Jugendpastoral des Bistums Essen empfiehlt in diesem Zusammenhang den Abschluss einer Reisegepäckversicherung und einer Auslandskrankenversicherung.

### 10. Außerordentliche Kündigung durch Arbeitsstelle Jugendpastoral die Arbeitsstelle Jugendpastoral

Die Arbeitsstelle Jugendpastoral kann die Vereinbarung zur Jugendbegegnung außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Teilnehmende trotz einer entsprechenden Abmahnung nachhaltig stört oder er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass eine weitere Teilnahme für den Arbeitsstelle Jugendpastoral und/oder die anderen Teilnehmenden nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten einer darauf beruhenden vorzeitigen Heimreise fallen dem Teilnehmenden zu Lasten. Dabei behält die Arbeitsstelle Jugendpastoral den Anspruch auf den Teilnahmebeitrag abzüglich des Wertes der ersparten Aufwendungen und ggf. erfolgter Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile.

### 11. Öffentliche Zuschüsse

Die Jugendbegegnung wird mit öffentlichen Mitteln bezuschusst.

Die jeweils zuständigen Ämter informieren darüber, ob zusätzliche Zuschüsse (z.B. kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Bildungspaket, wirtschaftliche Erziehungshilfe) für die Jugendbegegnung beantragt werden können.

Diese Bedingungen entsprechen dem Stand vom 05.04.2018.